

99027002012001

# Hausgeburt dem Standesamt melden

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/95-99027002012001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012001
Leistungsbezeichnung I	Hausgeburt dem Standesamt melden
Leistungsbezeichnung II	Hausgeburt dem Standesamt melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 19 Personenstandsgesetz (PStG) (Anzeige durch Personen)</li> <li>• § 21 Personenstandsgesetz (PStG) (Eintragung in das Geburtenregister)</li> <li>• § 33 Personenstandsverordnung (PStV) (Nachweise bei Anzeige der Geburt)</li> <li>• § 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) (Erhebung von Gebühren und Auslagen) in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)</li> </ul>
Teaser	Wenn Sie Ihr Kind zu Hause geboren haben, dann müssen Sie dem Standesamt die Geburt anzeigen.
Volltext	Wenn Sie Ihr Kind zu Hause geboren haben, dann müssen Sie dem Standesamt die Geburt anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Hebamme über die Geburt</li> <li>• Personalausweis oder Reisepass der Eltern (oder ein anerkannter Passersatz)</li> <li>• wenn die Eltern verheiratet sind: zusätzlich beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Geburtsurkunden und die Eheurkunde der Eltern</li> <li>• wenn die Mutter ledig ist: zusätzlich Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>• wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist: zusätzlich beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Geburtsurkunde und Eheurkunde der Mutter und Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde</li> <li>• wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft bereits anerkannt ist oder vor Beurkundung der Geburt anerkannt werden soll: zusätzlich beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung des Vaters beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung der Mutter bei einem ledigen Vater: Geburtsurkunde bei einem Vater, der verheiratet ist oder war: Geburtsurkunde und Eheurkunde (und gegebenenfalls Scheidungsurteil) oder Eheregisterauszug</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei ausländischen Eltern: zusätzlich Nachweis über den Aufenthaltstitel, um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind nachzuweisen</li> </ul> <p>Hinweis: Das Standesamt kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.</p>
Voraussetzungen	<p>Es fand eine Hausgeburt statt und Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind die Mutter,</li> <li>• sind als Vater des Kindes sorgeberechtigt,</li> <li>• waren als Hebamme, Ärztin oder Arzt bei der Geburt anwesend oder</li> <li>• sind eine andere Person und wissen davon.</li> </ul>
Kosten	<p>Die Beurkundung der Geburt ist kostenlos.</p> <p>Sie erhalten einmalig drei Geburtsurkunden. Damit können Sie beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterngeld</li> <li>• Kindergeld</li> <li>• Mutterschaftsgeld</li> </ul> <p>Jede weitere Geburtsurkunde, beispielsweise für das Familienstammbuch oder für religiöse Zwecke, kostet 20,00 Euro.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen persönlich beim Standesamt des Geburtsortes erscheinen.</p> <p>Die Geburt wird dort beurkundet.</p> <p>Nach der Beurkundung der Geburt erhalten Sie, wenn die Namen des Kindes schon feststehen, eine Geburtsurkunde, ansonsten eine Geburtsbescheinigung.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>innerhalb einer Woche nach der Geburt Als Mutter müssen Sie die Geburt erst melden, wenn Sie dazu imstande sind. Hinweis: Stehen Vornamen oder Familienname des Kindes bei der Anzeige der Geburt noch nicht fest, müssen Sie sie dem Standesamt</p>

Modul	Sachverhalt
	innerhalb eines Monats nachmelden.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p>Das Standesamt informiert die Meldebehörde über die Geburt Ihres Kindes.</p> <p>Haben Sie eine Geburtsurkunde verloren oder brauchen Sie eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister?</p> <p>Diese müssen Sie kostenpflichtig beim Standesamt beantragen.</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	keiner
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	